

Bescheid

I. Spruch

1. Dem **Österreichischen Rundfunk** (ORF), Würzburggasse 30, 1136 Wien (FN 71451 a, HG Wien), wird gemäß § 12 Abs. 3 Z 1 und § 10 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 11 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl I Nr. 70/2003 idF BGBl I Nr. 27/2011, iVm § 3 Abs. 1 Z 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl Nr. 379/1984 idF BGBl I Nr. 50/2010, die im Anlageblatt (Beilage 1) beschriebene Übertragungskapazität „**GREIN 101,5 MHz**“ zur Gewährleistung der Versorgung mit dem bundeslandweit verbreiteten ORF-Hörfunkprogramm „Radio Niederösterreich“ für die **Dauer von 10 Jahren** ab Rechtskraft dieses Bescheids zugeordnet. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheids.
2. Dem ORF wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 für die Dauer der aufrechten Zuordnung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.12.2010, berichtigt mit Schreiben vom 11.05.2011, beantragte der Österreichische Rundfunk (ORF) die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Hörfunk-Sendeanlage unter Zuordnung der Übertragungskapazität „GREIN 101,5 MHz“.

Der ORF begründete seinen Antrag damit, dass mit den derzeit vorhandenen Sendeanlagen LINZ 1 (Lichtenberg) und S POELTEN (Jauerling) der Bereich Strudengau nicht ausreichend mit dem Regionalprogramm Radio Niederösterreich versorgt werden könne.

Am 21.12.2010 wurde Axel Baier (RTR-GmbH) zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens zur Frage der Realisierbarkeit des technischen Konzepts sowie zur Versorgungssituation mit dem Programm Radio Niederösterreich im verfahrensgegenständlichen Gebiet beauftragt. Am 20.05.2011 legte der Amtssachverständige Befund und Gutachten vor.

2. Sachverhalt

Die Gemeinden Hößgang, Struden, Samingstein, Weins und Sattlgei können durch die Sender „LINZ 1 (Lichtenberg) 90,1 MHz“, „Waidhofen YB 93,5 MHz“ und „S POELTEN (Jauerling) 91,5 MHz“ nur mangelhaft mit dem Hörfunkprogramm von Radio Niederösterreich versorgt werden. Rechnerisch sind in diesem Gebiet ca. 3.700 Einwohner unversorgt. Die mangelnde Versorgungsqualität besteht auf Grund der Topografie der Sendestandorte. Die bestehenden Versorgungslücken können nicht durch die Erhöhung der Leistung der bestehenden Sendeanlagen geschlossen werden, sehr wohl jedoch – vor allem im Bereich Struden – mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbare Gebiet reicht entlang der Donau von Grein im Westen bis Willersbach im Osten. Von den derzeit dort unversorgten ca. 3.200 Einwohnern können mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität nun ca. 2200 Einwohner versorgt werden. Insgesamt erhöht sich die Doppel- und Mehrfachversorgung um ca. 1000 Einwohner. Diese Doppel- und Mehrfachversorgung ist technisch unvermeidbar.

Für die Übertragungskapazität GREIN 101,5 MHz besteht ein gültiger Eintrag im Genfer Plan.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Antragsvorbringen des ORF sowie aus den nachvollziehbaren und schlüssigen Ergebnissen der technischen Prüfung durch den Amtssachverständigen.

4. Rechtliche Beurteilung

Die Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten erfolgt nach den Kriterien des § 12 PrR-G. Dieser lautet auszugsweise:

„Zuordnung neuer analoger Übertragungskapazitäten

§ 12. (1) Noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten kann die Regulierungsbehörde auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen Rundfunk, oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.

(2) [...]

(3) Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde

1. im Falle einer vom Österreichischen Rundfunk beantragten Zuordnung einer Übertragungskapazität diese dem Österreichischen Rundfunk zuzuordnen, wenn dies zur Sicherstellung der Versorgung mit Programmen gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 erforderlich ist; [...]"

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

„Frequenzzuordnung

§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;

[...]

(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.“

§ 3 ORF-G lautet auszugsweise:

„Versorgungsauftrag

§ 3. (1) Der Österreichische Rundfunk hat unter Mitwirkung aller Studios

1. für drei österreichweit und neun bundeslandweit empfangbare Programme des Hörfunks und

2. für zwei österreichweit empfangbare Programme des Fernsehens zu sorgen.

Der Österreichische Rundfunk hat nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit dafür zu sorgen, dass in Bezug auf Programm- und Empfangsqualität alle zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk und Fernsehen) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes gleichmäßig und ständig mit jeweils einem bundeslandweit und zwei österreichweit empfangbaren Programmen des Hörfunks und zwei österreichweit empfangbaren Programmen des Fernsehens versorgt werden.

(2) [...]

(3) Die Programme nach Abs. 1 Z 1 und 2 sind jedenfalls terrestrisch zu verbreiten. Für das dritte österreichweit empfangbare in seinem Wortanteil überwiegend fremdsprachige Hörfunkprogramm gilt abweichend von Abs. 1 zweiter Satz jener Versorgungsgrad, wie er am 1. Mai 1997 für dieses Programm bestanden hat.“

Stellen ein privater Hörfunkveranstalter oder der ORF einen Antrag auf Zuordnung einer nicht zugeordneten Übertragungskapazität, so kann ihm diese nach den von § 12 PrR-G aufgestellten Kriterien zugeteilt werden. Eine Zuordnung an den ORF setzt jedoch die Sicherstellung der Versorgung mit Programmen gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 PrR-G iVm § 3 Abs. 1 Z 1 ORF-G voraus.

Der vom ORF gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 PrR-G iVm § 3 ORF-G zu erfüllende Versorgungsauftrag umfasst grundsätzlich das gesamte Bundesgebiet und verpflichtet den ORF u.a. dazu, nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit dafür zu sorgen, dass in Bezug auf Programm- und Empfangsqualität alle zum

Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk und Fernsehen) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes gleichmäßig und ständig mit jeweils einem bundeslandweit und zwei österreichweit empfangbaren Programmen des Hörfunks versorgt werden. Nach § 3 Abs. 3 ORF-G ist dieser Versorgungsauftrag jedenfalls terrestrisch zu erfüllen.

Diese Vorgabe gilt auch für jenes Gebiet um die Gemeinde Struden, das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden könnte. Da dort die vom ORF behaupteten Versorgungslücken tatsächlich vorliegen, benötigt dieser für die gleichmäßige und ständige Versorgung mit dem bundeslandweit empfangbaren Programm Radio Niederösterreich die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität mit den beantragten Parametern, zumal eine Leistungserhöhung bestehender Sender zur Verbesserung der Versorgung aus technischen Gründen nicht in Frage kommt. Da die durch die Zuordnung entstehende Doppel- und Mehrfachversorgung zum einen quantitativ deutlich hinter der erzielbaren Versorgung zurückbleiben und zum anderen technisch unvermeidbar ist, steht auch § 10 Abs. 2 PrR-G einer Zuordnung nicht entgegen.

Es war daher spruchgemäß die beantragte Zuordnung der Übertragungskapazität vorzunehmen (Spruchpunkt 1.) und die Bewilligung zu Errichtung und Betrieb der Funkanlage zu erteilen (Spruchpunkt 2.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 27. Mai 2011

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Österreichischer Rundfunk, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per RSb**

Zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro **per E-Mail**
3. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland **per E-Mail**
4. Abteilung RFFM **im Haus**

Beilage 1 zu KOA 1.800/11-007

1	Name der Funkstelle	GREIN					
2	Standort						
3	Lizenzinhaber	ORF					
4	Senderbetreiber	ORS					
5	Sendefrequenz in MHz	101.5					
6	Programmname	RADIO NIEDERÖSTERREICH					
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E55 30	48N14 12	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	500					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	20					
10	Senderausgangsleistung in dBW	7,0					
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	7,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-60,0°					
15	Polarisation	Horizontal					
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dBW H	-8,0	-8,0	-8,0	-8,0	-8,0	-8,0
	dBW V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dBW H	-3,0	1,0	3,0	5,0	7,0	7,0
	dBW V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dBW H	7,0	7,0	7,0	5,0	3,0	2,0
	dBW V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dBW H	-2,0	-3,0	-1,0	2,0	3,0	4,0
	dBW V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dBW H	7,0	7,0	7,0	7,0	7,0	5,0
	dBW V						
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dBW H	3,0	0,0	-3,0	-8,0	-8,0	-8,0
	dBW V						
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
		A hex	6 hex	02 hex			
	gem. EN 62106 Annex D	lokal überregional	hex	hex	hex		
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106						
20	Art der Programmmittelbringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) LINZ 1 90,1 MHz						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen			
22	Bemerkungen						